

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-30/006-013

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn
Dr. Gyenge

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12894

Datum
10. September 2013

NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 16.09.2013

Ltg. - **163/L-15-2013**

R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) auch in wahlrechtlichen Angelegenheiten beseitigt.

Die zum 1. Jänner 2014 maßgebliche Verfassungsrechtslage (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012) sieht vor, dass in allen wahlrechtlichen Angelegenheiten – insbesondere Verfahren betreffend die Eintragung und Streichung von Personen in die und aus den Wählerevidenzen und Wählerverzeichnissen – ausschließlich gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. a und f bzw. g B-VG der Verfassungsgerichtshof zuständig ist, es sei denn, der Gesetzgeber sieht vor, dass der Verfassungsgerichtshof erst nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts angerufen werden kann.

Da im Hinblick auf die durch das Session-System des Verfassungsgerichtshofes bedingte Verfahrensdauer nicht sichergestellt wäre, dass rechtzeitig vor einer Wahl eine Entscheidung darüber, ob eine bestimmte Person wahlberechtigt ist oder nicht, vorliegen würde, ist in Art. 130 Abs. 5 B-VG, welcher Angelegenheiten, die der ordentlichen Gerichtsbarkeit und dem Verfassungsgerichtshof vorbehalten sind, von der Zuständigkeit der Verwal-

tungsgerichte ausnimmt, die Möglichkeit der Festlegung einer bundesverfassungsgesetzlichen Ausnahmeregelung geschaffen worden.

Art. 141 Abs. 1 lit. g B-VG hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, indem vorgesehen ist, dass der Verfassungsgerichtshof in den Angelegenheiten des Art. 141 Abs. 1 lit. a bis f B-VG erst nach einem Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes angerufen werden kann, sofern eine solche Zuständigkeit bundes- oder landesgesetzlich normiert ist (vgl. 2381 der Beilagen XXIV. GP).

Im Hinblick auf die Novellen der Nationalrats-Wahlordnung 1992, der NÖ Landtagswahlordnung 1992 und der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 soll an die Stelle des Wortes „Einspruch“ das Wort „Berichtigungsantrag“ treten, um klarzustellen, dass es sich bei den Wählerverzeichnissen nicht um individuell konkrete Normen mit Bescheidcharakter handelt und ein diesbezüglicher „Berichtigungsantrag“ an eine Wahlbehörde (also eine Verwaltungsbehörde) kein Rechtsmittel ist. An die Stelle des Wortes „Berufung“ tritt mit Blick auf die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes für die Behandlung solcher Rechtsmittel das Wort „Beschwerde“. Gegen einen Bescheid der Wahlbehörde kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes ist Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. g B-VG möglich.

Die NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung beinhaltet folgende Regelungen, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar sind:

- Berufungsrecht gegen Entscheidungen über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis
- Hinweise auf Berufungsverfahren
- Hinweis auf Unzulässigkeit eines Rechtsmittels

2. Soll-Zustand:

Die NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem

- das Berufungsverfahren gegen Entscheidungen über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis durch ein Beschwerdeverfahren ersetzt wird sowie
- sämtliche Verweise auf die Unzulässigkeit eines Rechtsmittels entfallen.

Weiters sollen Bezugnahmen auf Einsprüche durch Bezugnahmen auf Berichtigungsanträge ersetzt werden.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG, da gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG die Einrichtung beruflicher Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet aus der Kompetenz des Bundes ausgenommen ist und auch die Wahlen in diese Vertretungskörper bezüglich Gesetzgebung und Vollziehung nicht der Kompetenz des Bundes zugeordnet sind.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Das NÖ Landwirtschaftskammergesetz regelt in seinem Abschnitt V die Kammerwahlen und die Befragung der Kammerzugehörigen in groben Zügen und weist im § 27 darauf hin, dass die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Kammerwahlen durch Landesgesetz erlassen werden.

Die NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung bezieht sich ferner auf Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1992, LGBl. 0300.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Änderungen sind weder für den Bund, das Land Niederösterreich noch für die Gemeinden zusätzliche Kosten zu erwarten.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil**Zum Inhaltsverzeichnis und zu den §§ 12 Abs. 3, 22 Abs. 4, 23, 24, 25, 26, 28, 29:**

Aufgrund der mit der Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz verbundenen Beseitigung aller administrativer Instanzenzüge soll im Einspruchsverfahren gegen die Wählerverzeichnisse der bisherige Instanzenzug an die Bezirkswahlbehörde entfallen und sollen sämtliche Bestimmungen, die auf diesbezügliche Berufungen Bezug nehmen, entsprechend angepasst werden. Weiters sollen Bezugnahmen auf Einsprüche durch Bezugnahmen auf Berichtigungsanträge ersetzt werden.

Zu § 6 Abs. 9:

Da durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet wird, muss der Hinweis auf die Unzulässigkeit eines Rechtsmittels auch gegen eine solche Entscheidung nach Abs. 9 entfallen.

Zu § 25 Abs. 1:

Hier wird zusätzlich eine Zitanpassung vorgenommen.

Zu § 27:

Aufgrund der Ermächtigung des Art. 141 Abs. 1 lit. g B-VG wird eine Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes normiert.

Der Entscheidungszeitraum des Landesverwaltungsgerichtes über eine Beschwerde entspricht § 30 NRW in der Fassung 2381 der Beilagen XXIV. GP. Ferner soll aufgrund der Ermächtigung des Art. 136 Abs. 2 B-VG der Ausschluss von mündlichen Verhandlungen

beim Landesverwaltungsgericht und die Verpflichtung zur Entscheidung in der Sache selbst festgeschrieben werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung